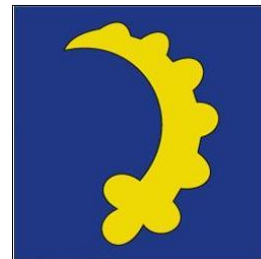


Statuten

Hochwang Tourismus



Statuten

Alle Personenbezeichnungen gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen Hochwang Tourismus (St. Peter-Pagig) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Arosa.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Zusammenarbeit mit den Behörden, Organisationen, Leistungsträgern sowie Arosa Tourismus für die Förderung des touristischen Angebots im Hochwang Gebiet.

Hochwang Tourismus erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:

- a) Mitwirkung bei einer tourismusgerechten Politik, welche der langfristigen Entwicklung der Region Hochwang Rechnung trägt
- b) Mitgestaltung und Koordination des touristischen Angebotes, sowie Bau, Betrieb, Unterhalt oder Beteiligungen an touristischen Einrichtungen
- c) Sicherstellen des für Sport und Erholung erforderlichen Bodens sowie Mitwirkung bei Erhalt schützenswürdiger Objekte
- d) Verschönerung der Orte und deren Umgebung
- e) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit nach aussen und innen (Förderung des Tourismusbewusstseins)
- f) touristische Auskunftserteilung
- g) Behandlung von Anregungen und Beschwerden zum Tourismus
- h) Verwaltung der Mitgliederbeiträge

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

Die Mitgliedschaft kann ausgeübt werden als:

- a) Einzelmitglied
- b) Gastro- und Gewerbebetriebe
- c) Organisationen und Vereine

Diesen Personen sind statutarische Vertreter von juristischen Personen gleichgestellt.

Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Region im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

Art. 4 Eintritte/Austritte/Ausschluss

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitritts-
erklärung.

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres, mit einer viertel-
jährigen Kündigungsfrist, schriftlich erklärt werden.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Mitglied ausschliessen:

- a) bei schwerer Verletzung der Vereinsinteressen
- b) wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem
Verein gegenüber nicht nachkommt.

Der Ausgeschlossene kann innert 20 Tagen, seit schriftlicher Mitteilung des Beschlusses,
an die Generalversammlung schriftlich Beschwerde führen.

III. Finanzen

Art. 5 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Beiträgen aus Spenden und sonstigen Zuwendungen
- c) Verkaufserträgen und Erträgen aus der Vereinstätigkeit
- d) Beiträgen aus Einnahmen von Tourismus Taxen und/oder Beherbergungs-Taxen/Abgaben
- e) Tourismusförderungsabgaben

Art. 6 Beiträge/Verwendung

Die Mitglieder haben die für das Vereinsjahr beschlossenen Beiträge an Hochwang Tourismus nach folgenden Normen zu entrichten: (gemäss separatem Beiblatt)

- a) Einzelmitglieder und Ehepaare
- b) Gastro- und Gewerbemitglieder
- c) Organisationen und Vereine

Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden.

IV. Organisation

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung tritt innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann stattfinden so oft es der Vorstand beschliesst, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter der Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage im Voraus.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung unter Angaben der Traktanden zu erfolgen. Anträge und Änderungen müssen schriftlich und begründet 10 Tage im Voraus an den Vorstand eingereicht werden.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über das Budget
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Behandlung von Rekursen
- h) Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins
- i) Behandlung von eingegangenen Anträgen

Art. 9 **Beschlussfassung**

Jede ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Ehren- und Aktivmitglied hat eine Stimme. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. Die Generalversammlung wählt und beschliesst im ersten Durchgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen, im zweiten entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Für Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit. Abstimmungen und Wahlen finden durch offenes Handmehr statt, sofern nicht geheime Abstimmungen verlangt werden.

Art. 10 **Vorstand**

Der Vorstand:

- a) besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern, die sich selbst konstituieren (ausgenommen der Präsident)
- b) wird für jeweils zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich
- c) soll nach Möglichkeit so zusammengesetzt sein, dass alle interessierten Kreise vertreten sind
- d) ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Bezeichnung von Arbeitsausschüssen und Beratern
- b) Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie des Budgets.
- c) Vorschlag der Höhe der Jahresbeiträge
- d) Ausarbeitung von Reglementen
- e) Vorbereitung der Generalversammlung
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- g) Erteilung und Aufsicht von Aufträgen für Arbeiten, Anschaffungen und Dienstleistungen
- h) Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere auch bei rechtlichen Auseinandersetzungen
- i) Bestellung von Arbeitsgruppen zum Studium besonderer Fragen
- j) Beschlüsse für einmalige Ausgaben bis max. CHF 20'000

Art. 11 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Revisoren, welche die Jahresrechnung des Vereins laufend prüfen und über ihren Befund dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlich Bericht erstatten. Die Revisoren können wiedergewählt werden.

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins dauert vom 1. September bis zum 31. August. Die persönlichen Jahresbeiträge und die Betriebsbeiträge werden nach der Generalversammlung erhoben.

Art. 13 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Präsident, Vizepräsident und Kassier zeichnen zu zweien kollektiv.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Hochwang Tourismus haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Durchgriff auf das Privatvermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung

Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet 4 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht in das Eigentum der Gemeinde Arosa über. Sie hat es in einem Fond zum Zwecke der Förderung des Tourismus im Hochwang Gebiet separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.

Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 24.02.2018 angenommen worden. Sie treten ab sofort in Kraft und heben die geltenden Statuten, sowie alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse auf, welche im Widerspruch zu diesen Statuten stehen.

Hochwang Tourismus, St. Peter-Pagig, 24. Februar 2018

Die Präsidentin



Der Vizepräsident

